

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Nr. I/10- 0027-15**

### **Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 17 Wohngebiet „Waldstraße“**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.890 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Im Westen: durch Wohnbaugrundstücke

Im Süden und Osten: durch die Waldstraße

Die Stadtvertretung hat am 10.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 17 Wohngebiet „Waldstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.**

**Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Wohngebiet „Waldstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 1, Am Markt 1, 18337 Marlow, während der Dienststunden

Montag 08.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs i.d. derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans, seine Durchführung oder seine Teilaufhebung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ausgefertigt:  
Marlow, den 16.06.2015

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 16.06.2015 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 29.06.2015, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 19.06.2015.